

Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber

Die Sport- und Bewegungsangebote unserer Verbände und Vereine sind gekennzeichnet durch soziale Begegnungen. Auf der einen Seite bringen Sport und Bewegung enorm positive Effekte für das Wohlbefinden und die Gesundheit mit sich. Auf der anderen Seite finden sportliche Betätigungen oftmals in einem sozialen Kontext statt, der ein gewisses Infektionsrisiko in sich birgt. Nach wie vor sind wir aufgefordert, aus Solidarität zu den gefährdeten Gruppen, die sozialen Kontakte auf das minimal Nötigste zu reduzieren und durch Verhaltensänderungen das Infektionsrisiko zu minimieren. Die positiven Aspekte von Bewegung und Sport haben dazu geführt, dass ab 1. Mai ausgewählte Sportstätten im Freiluftbereich auch für BreitensportlerInnen öffnen dürfen ([Verordnung siehe hier](#)). Voraussetzung ist, dass die Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln eingehalten werden können. Dort darf unter Einhaltung von bestimmten Sicherheitsregeln (die sich von den allgemeinen Sicherheitsregeln ableiten und ergänzt werden) wieder Sport ausgeübt werden. Folgende Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen. Bitte beachten Sie, dass Sportstättenbetreiber sowie Bundesländer und Gemeinden ggf. noch weitere oder abweichende Regelungen bestimmen können.

Für Fragen besuchen Sie unsere [FAQ-Seite](#) oder wenden Sie sich an das Informations-Service für den Bereich Sport vom BMKÖS:

Hotline: Tel: +43 (1) 71606 - 665270 (Mo-Fr 9 bis 15 Uhr)

E-Mail: sport@bmkoes.gv.at

Allgemeine Empfehlungen

- Abstand halten, daher gilt
 - Nur die Sportstätten im **Freiluftbereich** dürfen bis 15. Mai ausschließlich zur Sportausübung von **Sportarten, die typischerweise mit einem Mindestabstand von zwei Metern ausgeübt werden**, bzw. von Aufsichtspersonen (zur Beaufsichtigung von **Kindern und unmündigen Minderjährigen** (unter 14 Jahre)) **betreten** werden.
 - **Geschlossene Räumlichkeiten** auf der Sportanlage (z.B. Garderoben und andere Innenanlagen) dürfen **nur dann betreten werden, wenn es für die Ausübung der Sportart unerlässlich ist** (z.B. wenn dort persönliche Sportausrüstung verwahrt ist). Dabei ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.
 - Ein genereller **Mindestabstand von 2 Metern** zwischen Personen ist bei der Sportausübung einzuhalten. Davon ausgenommen sind Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
 - **ZuschauerInnen** dürfen die Sportstätte **nicht betreten**.
 - Auch der **Gastronomiebereich, Kantinen und das Vereinsheim müssen bis 15. Mai geschlossen bleiben**.
 - **Keine Wettkämpfe** (auch ohne ZuseherInnen) **auf überregionaler Ebene**.

- Besonderer Schutz von Risikogruppen
 - **Kinder und unmündige Minderjährige** (unter 14 Jahre) sind während des Aufenthaltes auf der Sportstätte von einer volljährigen Person (ab 18 Jahre) **zu beaufsichtigen**. Dabei ist eine Gruppengröße von maximal 6 zu Beaufsichtigenden empfehlenswert. Eine Volljährige Aufsichtsperson kann bis zur maximalen Gruppengröße beaufsichtigen.
 - **Trainingsgruppen** dürfen **maximal zehn Personen** umfassen und sollten in der **gleichen Zusammensetzung** bleiben.
 - Personen, die **Symptome** aufweisen oder sich **krank fühlen**, dürfen am Sportbetrieb **nicht teilnehmen**.
 - Generell wird eine **risikoarme Sportausübung empfohlen**.
 - In Kenntnis von der **Nichteinhaltung** der Maßnahmen können Sportstättenbetreiber einen **Platzverweis** aussprechen.
 - Auf Angehörige von **Risikogruppen** (z.B. Vorerkrankungen wie Diabetes oder Immunsuppression) ist besondere Rücksicht zu nehmen. Diese dürfen **nur allein trainieren**.
 - Hygieneregeln
 - Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Niesen) sind einzuhalten.
 - Darüber hinaus sind **Sportgeräte**, die mit den Händen berührt werden (z.B. Hanteln, Schläger), bevor eine andere Person sie benutzt, zu **desinfizieren**.
 - Verkehrsbeschränkungen
 - Auf die Bildung von **Fahrgemeinschaften** für die Anreise zur Sportstätte ist zu **verzichten**. Davon ausgenommen sind Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Sportartspezifische Empfehlungen

Unsere Sportverbände präzisieren für ihre jeweilige Sportart und deren Spezifika die Handlungsempfehlungen:

hier folgen in kürze Links zu den sportartspezifischen Handlungsempfehlungen sobald diese von den Verbänden veröffentlicht sind